

Az.: 1 E 59/01



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der **GbR**

vertreten durch die Gesellschafter

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Landkreis Aue-Schwarzenberg
vertreten durch den Landrat
Wettinerstraße 64, 08280 Aue

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Wasserrecht
hier: Aussetzung des Verfahrens

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Franke und den Richter am Verwaltungsgericht Emmrich

am 16. Juli 2001

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Mai 2001 - 2 K 719/01 - über die Aussetzung des Verfahrens aufgehoben.

Gründe

Die Beschwerde der Klägerin ist zulässig. Die Klägerin ist als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 61 Nr. 2 VwGO beteiligtenfähig. In einem gerichtlichen Verfahren, in dem es - wie hier - um die Berechtigung zur Fortführung einer auf ein altes Wasserrecht gestützten Wasserkraftanlage geht, ist auch eine in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisierte Betreibergemeinschaft beteiligtenfähig. Dies hat der Senat mit Beschluss vom heutigen Tage (1 B 113/01) unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung (Beschl. v. 23.10.1996 - 1 S 581/96 -; Beschl. v. 2.12.1997, JbSächsOVG 5, 337 = SächsVBl. 1998, 139) für eine Bauherrengemeinschaft anerkannt. Dem kommt in gleicher Weise für die in der Form des bürgerlichen Rechts tätige Betreibergesellschaft einer Wasserkraftanlage Geltung zu. Materiellen Regelungen des Wasserrechts ist nämlich - negativ - nicht zu entnehmen, dass eine derartige Personenvereinigung in Fragen der von ihr betriebenen Wasserkraftanlage gegenüber der zuständigen Wasserbehörde keine Rechte und Pflichten begründen kann. Demgemäß haben die Wasserbehörden des Beklagten die Klägerin, die mit firmenähnlichem Briefkopf aufgetreten ist, während des gesamten behördlichen Verfahrens ohne Beanstandung als handlungs- und beteiligtenfähige Betreiberin behandelt.

Die Beschwerde der Klägerin ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren zu Unrecht gemäß § 75 Satz 3 VwGO ausgesetzt. Ein zureichender Grund dafür, dass über den am 20.6.2000 eingelegten Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid des Beklagten

vom 4.4.2000 bis zu der Aussetzungsentscheidung des Verwaltungsgerichts vom 9.5.2001 noch nicht entschieden worden ist, liegt nicht vor.

Das Regierungspräsidium Chemnitz hat dem Verwaltungsgericht auf dessen Anfrage nach dem Bearbeitungsstand des Widerspruchsverfahrens unter dem 2.5.2001 lediglich mitgeteilt, ihm lägen eine Vielzahl von Widersprüchen vor, die vor dem Widerspruch der Klägerin eingegangen seien. Sie würden unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Einlegung bearbeitet. Darin kann ein zureichender Grund dafür, über den elf Monate zuvor eingelegten Widerspruch noch nicht zu entscheiden, nicht erblickt werden. Soweit der Mitteilung die - ersichtlich auch vom Verwaltungsgericht geteilte - Auffassung zugrunde liegt, im Hinblick auf eine längerfristige Überlastung der Widerspruchsbehörde sei im Allgemeinen mit einer derart langen Bearbeitungsfrist zu rechnen, muss dem mit organisatorischen Maßnahmen begegnet werden (ebenso OVG Hamburg, Beschl. v. 1.9.1989, NJW 1990, 1379 [1380]). Gleiches gilt, sofern die verzögerte Bearbeitung darauf beruhen sollte, dass der Beklagte die vollständigen Unterlagen an die Widerspruchsbehörde erst mit Schreiben vom 26.3.2001 (BAS. 30) vorgelegt haben sollte (Kopp/Schenke, 12. Aufl., § 75 VwGO RdNr. 15). Maßgebend ist stattdessen, dass die Verwaltung grundsätzlich verpflichtet ist, über Rechtsbehelfe in allen Fällen so rasch zu entscheiden, wie es ihr ohne Nachteil für die gebotene Gründlichkeit möglich ist. Demzufolge können besondere Schwierigkeiten bei der Sachaufklärung, vorübergehende besondere Geschäftsbelastungen einer Behörde oder schwebende Verhandlungen über eine gütliche Einigung eine Verfahrensverzögerung rechtfertigen (vgl. Kopp/Schenke, aaO, RdNr. 13).

Der Senat vermag unabhängig von Vorstehendem einen sachgerechten Grund dafür, das gerichtliche Verfahren im vorliegenden Fall überhaupt auszusetzen, nicht zu erkennen. Dies mag dann angebracht sein, wenn nach normalem Lauf der Dinge in der von der Aussetzung erfassten Frist eine gerichtliche Entscheidung zu erwarten wäre und sich das Verwaltungsgericht hieran lediglich durch eine noch ausstehende Widerspruchsentscheidung gehindert sieht. Davon kann indessen angesichts der allgemein bekannten Verfahrensdauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren nicht ausgegangen werden. Die Klage ist erst am 23.4.2001 beim Verwaltungsgericht anhängig geworden und dürfte angesichts der dem Senat bekannten üblichen Bearbeitungszeit innerhalb des von der Aussetzung erfassten Zeitraums ohnehin noch nicht zur Entscheidung angestanden haben.

Davon abgesehen ist, auch wenn man vom Vorbringen des Regierungspräsidiums Chemnitz im Schriftsatz vom 2.5.2001 zum Bearbeitungsstand des Widerspruchsverfahrens ausgeht, kein Grund ersichtlich, das Verfahren für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen. Die Widerspruchsbehörde hat die Einschätzung mitgeteilt, das Widerspruchsverfahren bis Ende Juni 2001 abzuschließen. Davon ausgehend - und einen zureichenden Verzögerungsgrund unterstellt - hätte es ausgereicht, das Verfahren allenfalls für die Dauer von zwei Monaten ab Zustellung des Beschlusses vom 9.5.2001 auszusetzen. Für eine darüber hinausgehende Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens um weitere vier Monate ist ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich, zumal § 75 Satz 3 VwGO die Möglichkeit vorsieht, im Einzelfall die (Aussetzungs-) Frist zu verlängern.

Ein Kostenausspruch unterbleibt ebenso wie eine Streitwertfestsetzung, da die Beschwerde gegen die Aussetzung des Verfahrens ein unselbständiges Zwischenverfahren darstellt, in welchem eine Kostenentscheidung im Allgemeinen nicht ergeht (vgl. J. Schmidt in: Eyermann, 11. Aufl., § 161 VwGO RdNr. 1 mwN).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Franke

Emmrich